

Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. - Kirchstr. 1 - 56242 Selters

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
Referat 216
Friedrich-Ebert-Allee 38**53113 Bonn****Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen
Krankenversicherungen**

hier: Siemens Betriebskrankenkasse, Heimeranstr. 31, 80339 München

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und im Auftrag der niedergelassenen Dermatologen:innen in Deutschland legen wir, der Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V., kurz BVDD, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die SBK München, vertreten durch die Vorständin Dr. Gertrud Demmler ein.

Die Beschwerde wird insbesondere gegen das ASG LS Team Wirtschaftlichkeitsprüfung, in personam Frau Andrea Gröllner und Herrn Max Grahl geführt.

Der Vorwurf und Beschwerdegrund bezieht sich dabei auf den wiederholten und mehrfachen Verstoß gegen §12 SGB V („Wirtschaftlichkeitsgebot“)!

Begründung:

Die Beschuldigten haben nach unserer Kenntnis in den letzten Monaten in einem hohen zweistelligen Bereich Prüfverfahren bzgl. der wirtschaftlichen Verordnungsweise durch niedergelassener Dermatologinnen und Dermatologen in zahlreichen regionalen Gemeinsamen Prüfeinrichtungen auf KV-Ebene gemäß den regionalen Prüfvereinbarungen eingeleitet, deren Tatbestände und Begründungen in keinem Fall der notwendigen Sorgfaltspflicht genügen.

Selters, den 01.11.2022
Seite 1/2

In allen uns bekannten und dokumentierten Fällen wurde die gleiche und pauschalierte Antragsbegründung einer fehlenden „Firstline-Therapie“ bei der Verordnung verschiedener Antikörpertherapien gemäß dem ATC-Code L04 bei den Erkrankungen L40.0 und/oder L20.8 aufgeführt. Dabei wurde entweder pauschal das Firstline-Label des regressierten Arzneimittels ignoriert oder eine zuvor durchgeführte Therapie mangels ausreichender Aktenprüfung einfach ignoriert (Aussage: „wir haben nur Akteneinsicht 10 Jahre zurück und Ärztemissachten doch die Verordnungsgrundsätze häufig“), um die Prüfverfahren in Gang zu setzen.

Die unrechtmäßig eingeforderten Regressbeträge beliefen sich durchweg auf hohe vier- bis fünfstelligen Eurobeträge, in Summe der uns bekannten Beträge beläuft sich der unrechtmäßigen Regressforderungen auf mehrere hunderttausend Euro.

Die Einleitung solcher unrechtmäßiger und unprofessioneller Prüfverfahren verletzt damit §12 des SGB V, weil unnötige Kosten sowohl seitens der gesetzlich-versicherten Beitragszahler, als auch der Ärzteschaft verursacht werden, da die Gemeinsamen Prüfeinrichtungen hälftig finanziert werden.

Da eine sorgfältige Sachverhaltsprüfung ergeben hätte, dass in allen Fällen kein Verdachtsmoment bestand, der die Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Festlegung eines Regressbetrages gerechtfertigt hätte, liegt grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vor.

Den daraus entstandenen Schaden für die Betroffenen (Arbeitszeit für ungerechtfertigte Stellungnahme-Verfahren) werden die Betroffenen zivilrechtlich geltend machen.

Wir können zusammenfassend nur unsere Fassungslosigkeit über diesen Vorgang kundtun, der aber wohl die derzeit vorherrschende mangelhafte Wertschätzung der Ärzteschaft seitens der Kostenträger widerspiegelt. Ärzte könnten sich solche Fahrlässigkeiten in Ihrer täglichen Arbeit nicht leisten.

Wir bitten um Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde und Mitteilung über die amtsseitigen Maßnahmen und Abhilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Ralph von Kiedrowski

Präsident